



ENTWURF

Beitragsordnung

des Sportvereins Bondorf 1934 e. V (hier SVB genannt)

-Stand: 23. April 2019-

Vorbemerkung:

Nur aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für die weibliche und männliche Form

Die Beitragsordnung regelt gem. § 8 Nr. 2 der Satzung des SVB alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Unter den Begriff „Beiträge“ fallen:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Aufnahmegebühren,
- c) Umlagen und
- d) Dienstleistungen.

1. Der Mitgliedsbeitrag teilt sich auf in Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag.
2. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge werden auf der Internetseite des SV Bondorf veröffentlicht
3. In dem Grundbeitrag nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.
4. Mitgliedsbeiträge sind am 01.01. eines Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt im 01. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.
5. Mitglieder, deren Beitragsalter sich im laufenden Geschäftsjahr ändert, werden bereits zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres der neuen Beitragsgruppe zugeordnet.
6. Erfolgt der Eintritt in den ersten drei Monaten des Jahres, so ist der Gesamtbetrag zu entrichten. Ab April werden Grund- und Abteilungsbeitrag jeweils anteilig pro Monat berechnet. Die Abteilungen können, nach Abstimmung mit dem Vorstand, für den Abteilungsbeitrag davon abweichen.
7. Die Beitragserhebung erfolgt nur im Einzugsverfahren. Andere Arten der Beitragszahlung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Die Höhe des Grundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die neu festgesetzten Beiträge gelten ab 1. Januar nach dem Beschlussjahr. Ausnahmen müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.
10. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben durch Beschluss der Abteilungsversammlung Beiträge festlegen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
11. Die Mitgliederversammlung kann bei außerordentlichen Maßnahmen (z. B. Umbauten usw.) von Mitgliedern zu leistende Arbeitsstunden / für nicht erbrachte Arbeit Ersatz in Geld beschließen. Bei Nichtableistung der beschlossenen Arbeitsstunden kann der dafür beschlossene Betrag abgebucht werden.
12. Die Mitglieder des SVB können auf Antrag folgenden Status erhalten:
 - a) Aktives Mitglied,
 - b) Passives Mitglied.

Aktives Mitglied: Das aktive Mitglied ist im sportlichen Bereich und/oder in einer Funktion tätig und zahlt den vollen Beitrag.

Passives Mitglied: Das passive Mitglied ist sportlich nicht tätig und erfüllt auch keine Funktion.

13. Eine Statusänderung ist nur zum 01.01. des Folgejahres möglich; sie muss bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand/bei der Geschäftsstelle in Textform mitgeteilt werden.
14. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe für
 - a) Schüler/Studenten
 - b) Menschen mit Behinderung
 - c) Jugendliche mit Bildungsgutschein
 - d) Hartz IV-Empfänger
 - e) sonstige bedürftige Personensind mit den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen an die Geschäftsstelle/den Vorstand zu richten. Über eine abweichende Beitragshöhe und deren zeitliche Begrenzung entscheidet dann der Vorstand.
15. Änderungen des Personenstandes, der Anschrift sowie die Bankverbindung sind der Geschäftsstelle zu melden. Werden durch Verschulden des Mitgliedes falsche Beträge abgebucht oder entstehen durch nicht gemeldete Kontoänderungen Rücklastschriften, so gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Mitgliedes.
16. Der Beitragseinzug muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Kommen säumige Zahler trotz 2. Anschreibens ihrer Beitragspflicht nicht nach, wird der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden. Der Ausschluss erfolgt gem. § 5 Abs. 3 der Satzung zum 31.12. des vorherigen Geschäftsjahres.
17. Sämtliche Beiträge werden nur von der Geschäftsstelle eingezogen.
18. Der Vereins- sowie der Abteilungsaustritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle/dem Vorstand in Textform bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Bei verspätetem Eingang der Kündigung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Die Kündigung der Mitgliedschaft einer Abteilung beinhaltet nicht den Austritt aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein beendet zugleich die Abteilungszugehörigkeit.
19. Durch den Austritt aus dem Verein oder aus einer Abteilung oder Wechsel der Abteilung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Teilbeiträgen.

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.

Bondorf, den ...

.....
1. Vorsitzende
Yvonne Endler-Fritsch

.....
2. Vorsitzender
Ewald Weiß

